

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 17. November 1995

GZ. 11 0502/357-Pr.2/95

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP.-NR
1876 /AB
1995 -11- 20

Parlament
1017 Wien

ZU 1955 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 26. September 1995, Nr. 1955/J, betreffend Reform der Getränkebesteuerung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß die von Univ. Prof. Dr. Friedrich Schneider erstellten Theorien über die Kosten der Verwaltung der Getränkesteuer auf seiten der Gebietskörperschaften und der Steuerpflichtigen und über die Möglichkeiten für eine Kompensation im Rahmen des Finanzausgleiches von den davon primär angesprochenen Gemeinden nicht geteilt werden. Anders läßt es sich nicht erklären, daß die zu Beginn dieses Jahres geführte Diskussion über eine - nicht ersatzlose - Abschaffung der Getränkesteuer zu heftigem Widerstand der Gemeinden geführt hat. Ich kann daher nur einmal mehr wiederholen, daß sich die Gemeinden, in deren Verantwortung die Getränkesteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe fällt und ohne deren Zustimmung Änderungen somit nicht in Betracht gezogen werden sollten, gegen Maßnahmen bei der Getränkesteuer ausgesprochen haben.

Zu 1.:

Eine Abgabe, deren Verwaltungskosten alleine schon auf Seiten der einhebenden Gebietskörperschaft 25 % des Aufkommens betragen, müßte grundsätzlich als nicht vertretbar bezeichnet werden, außer wenn die Abgabe ausnahmsweise primär anderen als fiskalischen Zwecken dienen sollte, da fast alle Theorien rationaler Steuern beinhalten, daß die Verwaltungs- und Erhebungskosten so niedrig sein sollen, wie es mit den anderen Zielen vereinbar ist.

- 2 -

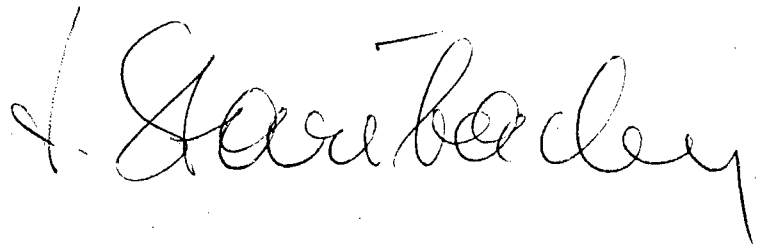
Zu 2.:

Aus dem Budget Kapitel 52 "Öffentliche Abgaben" ergeben sich basierend auf dem Abgabenerfolg 1993 und dem Bundesvoranschlag 1995 Verwaltungsanteile der vom Bund über die Finanzämter erhobenen Abgaben von 1,78% (1993) und 1,92% (1995).

Zu 3.:

Jede Maßnahme des Finanzausgleiches kann nicht isoliert, sondern nur im Gesamtzusammenhang aller finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften gesehen und vor allem nicht vom Bund allein bestimmt werden, sondern hängt vom Konsens der Finanzausgleichspartner ab.

Welche Änderungen im Finanzausgleich eine allfällige Abschaffung einer Abgabe nach sich ziehen würde, kann daher seriöserweise nicht gesagt werden, bevor überhaupt bekannt ist, welche sonstigen Änderungen insbesondere in Form der ersatzweisen Einführung oder Erhöhung anderer Abgaben in die Verhandlungen miteinzubeziehen sind bzw. genereller, welche Rahmenbedingungen etwa aufgrund der allgemeinen finanziellen Lage der einzelnen Ebenen der Gebietskörperschaften zu berücksichtigen sind.

Anlage

BEILAGE

A N F R A G E

- 1.) Halten Sie eine Abgabe, deren Ermächtigung zur Erhebung gem. § 14 Abs. 1 Z 8 FAG iVm § 7 Abs. 5 FVG vom Bund den Gemeinden bei aufkommensadäquatem Ersatz über den Finanzausgleich entzogen werden könnte, für vertretbar, wenn fast 25 % des Aufkommens von Verwaltungskosten aufgezehrt werden?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
- 2.) Wie hoch ist der Anteil der Verwaltungskosten der vom Bund über die Finanzämter erhobenen Abgaben?
- 3.) Würden Sie den Kommunen bei einer allfälligen Abschaffung der Getränkesteuer und aufkommensadäquatem Finanzausgleich zugunsten der Gemeinden auch die Verwaltungskosten ersetzen?
Wenn nein, warum nicht?